

Aufsätze und Notizen

Bußgeldahndung im Jugendmedienschutz – durchweg verfassungskonform?

Autor Liesching widmet sich in seinem Beitrag der Frage, inwieweit die Bußgeldahndung nach der landesgesetzlichen Bestimmung § 24 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) verfassungskonform ist. Insbesondere, ob sie mit der Sperrwirkung des Art. 72 Grundgesetz (GG) (konkurrierende Gesetzgebung) und dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG vereinbar ist.

Art. 72 GG schreibe vor, dass „im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.“

Der Bund habe im Strafgesetzbuch (StGB) jedoch medienstrafrechtliche Verbreitungsverbote geregelt, erörtert Liesching zunächst. Zu nennen seien hier insbesondere die Straftatbestände der verfassungsrechtlichen Propaganda und Kennzeichen (§§ 86, 86a StGB), volksverhetzende Inhalte (§ 130 StGB), Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB) und pornografische Medien (§§ 184 ff. StGB).

Ob diese bundesrechtlichen Regelungen aber abschließend seien und damit eine Sperrwirkung für ländereigene Regelungen entfalten würden, müsse für die einzelnen Bußgeldtatbestände des § 24 JMStV gesondert betrachtet werden. Diejenigen Tatbestände des § 24 JMStV, die kriegsverherrlichende und menschenwürdeverletzende Angebote sowie Darstellungen Minderjähriger in geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand hätten, seien originär von den Ländern geregelt (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 1 lit. G, h und i i. V. m § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, 8, 9 JMStV). Ein Vorrang der bundesrechtlichen Regelungen sei damit ausgeschlossen. Anders verhalte es sich hingegen mit denjenigen Bußgeldtatbeständen, die bereits durch das StGB sanktionsrechtlich geregelt seien (s. o./vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 1 lit. A bis f und j, Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6 und 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV). Hier sei von einer abschließenden Regelung auszugehen, eine Missachtung der Sperrwirkung des Art. 72 GG und eine Verfassungswidrigkeit damit zu bejahen.

Diese Regelungen seien aber auch deswegen verfassungswidrig, weil sie gegen das Gleichheitsgebot nach Art. 3 GG verstoßen würden. So sei nicht zu rechtfertigen, dass sich die Bußgeldahndung dem Gesetzeswortlaut nach nur gegen private Anbieter richte, wohingegen die Anbieter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verschont blieben (vgl. JMStV – „VI. Abschnitt. Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“). Da beide Anbietertypen in gleicher Weise und Umfang Fernsehsendungen bundesweit ausstrahlen würden und auch beide die Unzulässigkeitstatbestände der §§ 4 Abs. 1 und 2 JMStV zu beachten hätten, sei diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar.

Aufsatz: Verfassungskonformität der Bußgeldahndung im Jugendmedienschutz Sperrwirkung des Art. 72 GG und Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar?

Autor: Dr. Marc Liesching, Professor für Medienrecht und Medientheorie an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur in Leipzig

Quelle: MMR MultiMedia und Recht – Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht 2016, S. 97 f.

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung – der große Wurf?!

Im Dezember 2015 haben sich EU-Kommission, EU-Parlament und der EU-Ministerrat auf einen Kompromiss – die sogenannte EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geeinigt. Die Zielsetzung: ein möglichst einheitliches Datenschutzrecht für Europa zu schaffen und die Rechte der Betroffenen zu stärken.

Doch vorab kurz zur Entstehungsgeschichte der DSGVO: Gegenwärtig gilt seit 1995 in ganz Europa die EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Den Mitgliedsstaaten wird mit dieser Richtlinie ein Rahmen vorgegeben, den sie im nationalen Recht umsetzen und ausfüllen. Entsprechend hat der Deutsche Bundestag das Bundesdatenschutzgesetz verabschiedet, das Regelungen zum Datenschutz im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich enthält. Mit einiger Vorbereitungszeit hat die EU-Kommission dann im Januar 2012 einen Entwurf zur Abstimmung vorgelegt. Weitere vier Jahre zogen ins Land, in denen die drei Institutionen unterschiedliche Fassungen erstellten. Für die jetzige DSGVO musste also ein Kompromiss dreier sich widersprechender Versionen geschlossen werden. In Kraft treten wird diese Grundverordnung ca. zwei Jahre nach ihrer Verabschiedung, also in 2018. Hinsichtlich der Dauer ihrer Entwicklungszeit merkt Rechtsinformatiker Prof. Dr. Nikolaus Forgó an: „Wenn man die Geschwindigkeit der Entwicklung des Internet beobachtet, ist es wahrscheinlich eine gute Näherungsformel, ein Internetjahr wie ein Hundejahr zu sehen; ein Kalenderjahr entspricht dann sieben Internetjahren. So gerechnet, wird die Verordnung, wenn sie denn in Kraft getreten sein wird, 70 Jahre alt sein – und das sieht man ihr schon heute an.“

Aber welche nennenswerten Änderungen beinhaltet die Verordnung für Verbraucher und Unternehmen? Eine der im Vorfeld der Verkündung höchst umstrittenen Fragen war die nach der Teil- bzw. Nichtteilnahme von Minderjährigen an sozialen Netzwerken. Konkret: Welches Mindestalter solle für die damit einhergehende Einwilligung zur Datenerhebung/-verarbeitung festgelegt werden? Art. 8 DSGVO sieht nun vor, dass das Mindestalter bei 16 Jahren liegt. Den Mitgliedsstaaten ist es aber unbenommen, die Altersgrenze herabzusetzen, jedoch darf ein Alter von 13 Jahren dabei nicht unterschritten werden. Kritiker warnten im Vorfeld davor, dass das Setzen des Mindestalters auf 16 Jahre den Kindern und Jugendlichen eine legale Nutzung ihrer beliebten Plattformen erschwere. Spannend bleibt nun, wie die zahlreichen Social-Media-Plattformen, die auch jüngeres Publikum ansprechen, die genannten Anforderungen umsetzen werden.

Geändert und damit gestärkt wurden die Positionen der Verbraucher u. a. durch die Erweiterung ihres Auskunftsrechts (Art. 15 DSGVO) und durch das Recht zur Datenübertragbarkeit (Art. 18 DSGVO). Letzteres ermöglicht es den Nutzern, Bestandsdaten (z. B. Profile) zwischen Diensteanbietern zu übertragen. Eine nennenswerte Erleichterung für Unternehmen hingegen bietet die Option des One-Stop-Shops; für die Klärung ihrer datenbezogenen Angelegenheiten können diese in Zukunft eine zentrale Aufsichtsbehörde anrufen. Eine bemerkenswerte Änderung ist auch die deutliche Erhöhung möglicher Sanktionen. Die Behörden können im Fall von Verstößen Bußgelder von bis zu 4 % des Jahresumsatzes verhängen. Dies würde insbesondere die Internetgiganten (wie Google und Facebook) empfindlich treffen. Forgó weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass eine noch so drakonisch anmutende Strafe erst dann verhaltenssteuernd wirkt, wenn die Verantwortlichen es als ausreichend wahrscheinlich ansehen, diese irgendwann auch bezahlen zu müssen. Da die entsprechenden Vorschriften über die territorialen Regeln jedoch nach wie vor sehr unklar ausgestaltet seien, zweifelt er an einer entsprechenden Durchsetzbarkeit.

Datenschutzexperten kommen zu dem Schluss, dass die Regeln der DSGVO zwar grundsätzlich inhaltlich fair und sinnvoll seien, jedoch nach wie vor zu viel Spielraum für undurchsichtige Ausgestaltung bleibe. Gerade das Kernziel, eine einheitliche EU-Regelung, werde durch die vielen Einfallsstore hin zur nationalen Regelung nicht konsequent verfolgt. Forgó weist in seinem Beitrag deutlich darauf hin, dass das Finden eines Kompromisses bei einer derart komplexen Ausgangslage seinen Preis für die einzelnen Beteiligten habe – die Unternehmen zahlten insofern, als dass sie umfangreiche und teure Rechtsberatungen in Anspruch nehmen müssten, um die teils unklaren Regelungen zu verstehen. Aber auch sämtliche Bürger würden diesen zahlen müssen, wenn sie nicht postwendend damit beginnen würden, an der nächsten technologienahen Edition der DSGVO zu arbeiten.

Quellen abrufbar unter:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschutz-in-der-EU-Nach-dem-Spiel-ist-vor-dem-Spiel-3045740.html>

(letzter Zugriff: 24.03.2016)

<http://www.telemedicus.info/article/3023-Licht-und-Schatten-in-der-neuen-EU-Datenschutzgrundverordnung.html>

(letzter Zugriff: 24.03.2016)

Pranger der Schande – zulässige „Bild“-Berichterstattung?

Die Gerichte in München hatten über die Frage der Zulässigkeit einer „Bild“-Aktion zu entscheiden. Unter dem Titel *Pranger der Schande* veröffentlichte die „Bild“ auf einer Doppelseite in der Zeitung und in einem Beitrag ihrer Onlineversion rund zwei Dutzend Facebook-Kommentare, die fremdenfeindliches Gedankengut im Rahmen der Flüchtlingsdebatte wiedergaben. Profilbilder und Namen der Angeprangerten druckte die „Bild“ ebenfalls ab und forderte die Staatsanwaltschaft auf: „Übernehmen Sie!“

Einige Medienrechtler bewerteten diese Aktion im Anschluss als zulässig, sahen insbesondere keine Persönlichkeitsrechtsverletzung in dem Abdrucken der Fotos. Erläutert wurde, dass der Abgebildete grundsätzlich in die Veröffentlichung seines Bildes einwilligen muss. Ausnahmsweise sei diese Einwilligung jedoch entbehrlich für Bildnisse aus dem „Bereich der Zeitgeschichte“. Dass die Vorgeführten hier nicht in die Veröffentlichungen ihrer Profilfotos eingewilligt hätten, falle unter diese Ausnahme. Die Fotos würden zeitgeschichtlichen Bezug aufweisen. Teil der Zeitgeschichte seien nach Ansicht des Bundesgerichtshofes (BGH Urt. v. 28.05.2013 – VI ZR 125/12) nämlich grundsätzlich sämtliche Fragen von allgemeinem Interesse. Die Flüchtlingsthematik mit entsprechenden Kommentaren und Reaktionen der Bevölkerung sowie der mehrfach monierte lasche Umgang des Portals mit vermeintlich extremen Posts stellten sogar ein Kernthema der öffentlichen, gesellschaftlichen Debatte dar.

Eine der Kommentatorinnen beantragte gleichwohl den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Abdruck ihres Fotos. Das Landgericht München entschied zu ihren Ungunsten – das Abbilden verletze weder ihr „Recht am eigenen Bild“, noch missachte es ihre urheberrechtlichen Befugnisse.

Anderer Ansicht war hingegen die nächsthöhere Instanz. Das Oberlandesgericht München sah das Persönlichkeitsrecht der Kommentatorin sehr wohl verletzt. Es bejahte zwar ebenfalls den zeitgeschichtlichen Bezug der Berichterstattung, entschied jedoch, dass die Zeitung das Foto der Frau genauso gut hätte weglassen bzw. in verpixelter Form hätte zeigen können. Die unverpixelte Darstellung schaffe keinerlei Mehrwert für den Leser, stelle aber einen intensiveren Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar.

Stand des Rechtsstreits: noch nicht abgeschlossen; die Zeitung strebt eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren an.

Quellen:

Niklas Haberkamm: Der „Pranger der Schande“ bei Bild und das Persönlichkeitsrecht: Gehetzte Hetzer – Rache der Gerechten?

In: Legal Tribune Online, 22.10.2015. Abrufbar unter:

http://www.lto.de/persistent/a_id/17296/ (letzter Zugriff: 23.03.2016)

LG München I zu „Pranger der Schande“: BILD durfte Facebook-Kommentare veröffentlichen. In: Legal Tribune Online, 11.12.2015.

Abrufbar unter: http://www.lto.de/persistent/a_id/17841/

(letzter Zugriff: 22.03.2016)

Bewährungsstrafe für YouTube-Star „Julien“ wegen volksverhetzenden Verhaltens

Der YouTube-Star Julien (27 Jahre) betreibt einen der prominentesten Blogs in Deutschland – 1,3 Mio. haben seinen Blog „JuliensBlog“ abonniert, seine dargebotenen Videos werden bis zu 1,5 Mio. Mal angeklickt. Lauthals übt der Blogger in seinen Clips Kritik an Gesellschaft und Massenmedien, seine Zuschauer bezeichnet er gern als „Schamlippen“ oder „wertlose Untergestalten“.

Das Amtsgericht Tecklenburg verurteilte Julien nun wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten auf Bewährung sowie zur Zahlung von 15.000 Euro. Der Streitgegenstand: Ein seitens des Bloggers produziertes Video, indem er sich über den erneuten Bahnstreik der Gewerkschaft für Lokführer (GDL) auslässt. Er bezeichnete die GDL als „Hurensohn-Armee“ und „Drecksbastarde“, forderte: „Vergasen sollte man die Mistviecher“ und sinnierte: „Wisst ihr noch, wie die Juden mit Zügen nach Auschwitz transportiert wurden? Man sollte die Zugführer da hinbringen. Ich fahr den Zug und zwar umsonst. Und ohne zu streiken“. Die letzten Sätze versah er mit Bildern von Menschen in Gaskammern des Vernichtungslagers Auschwitz. Das Video verblieb vier Monate auf der Plattform, bevor es gelöscht wurde. In diesem Zeitraum generierte es ca. 800.000 Aufrufe.

Der Blogger versuchte sich dahin gehend zu rechtfertigen, dass „es witzig gemeint war“, „er schlüpfte bei der Produktion eines solchen Clips in eine Rolle – vergleichbar mit Arnold Schwarzenegger, dem in seinen Filmen auch nicht vorgeworfen würde, er bringe eine Vielzahl von Menschen um.“ Der 27-Jährige betonte, dass er nicht gewusst habe, dass man in Deutschland keine Witze über die NS-Zeit machen dürfe. Auch andere Comedians würden öffentlich Witze über diese Zeit machen. Einen entsprechenden Antrag seiner Verteidigung, im Sitzungssaal Filme von Anke Engelke, Stefan Raab und „Stromberg“ zu zeigen, wies das Gericht jedoch zurück. Richter und Staatsanwalt waren sich einig, die Grenzüberschreitung sei um des Verdienstes willen geschehen. „Ich mag's mir nicht vorstellen, wie Juden, die Auschwitz entkommen sind, oder Angehörige von ermordeten Juden den Clip empfinden“, betonte der Richter. Mit dem Video verstoße der Blogger gegen § 130 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB), der insbesondere die Verharmlosung der unter der Herrschaft der Nationalsozialisten begangenen Verbrechen unter Strafe stelle.

Erwähnenswert sei abschließend, dass der Verteidiger des Bloggers den „Volksverhetzungsparagraf“ als nicht mehr zeitgemäß befindet, „da er in einer Zeit entstanden sei, als die NS-Zeit den Menschen noch in Erinnerung war.“ Um diese Zeit gerade den heutigen Jugendlichen vor Augen zu führen, entschied ein Richter des Amtsgerichts Wolfsburg, dass ein 19-jähriger Student, der mehreren Personen den Hitlergruß gezeigt hatte, zusätzlich zur gemeinnützigen Arbeit zum Lesen und Verfassen eines Extrakts des Tagebuches der Anne Frank verurteilt werden sollte.

Quellen abrufbar unter:

<http://m.wn.de/Muensterland/Kreis-Steinfurt/Westerkappeln/2271016-YouTube-Star-Julien-verurteilt-Volksverhetzung-statt-Videokunst>
<http://www.mycsc.de/recht/youtube-blogger-julien-verurteilt-wo-sind-die-grenzen-der-kunsthfreiheit/>
 AG Wolfsburg zu Hitlergruß: Student muss Anne Frank-Tagebuch lesen. In: Legal Tribune Online, 03.11.2015. Abrufbar unter:
http://www.lto.de/persistent/a_id/17423/ (letzter Zugriff: 21.03.2016)
<http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-wolfsburg-hitlergruss-tagebuch-anne-frank-auflage/>